

# Gemeinde Hohenkirchen

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: GV Hokir/05/12/6361			
Federführend: FB I Zentrale Dienste / Finanzen	Status: öffentlich AZ: Datum: 01.02.2012 Verfasser: Schmidt, Katrin			
<b>Festlegungen von Wertgrenzen für die Aufstellung des ersten doppelten Haushaltsplanes für das Jahr 2012 sowie nachfolgende Haushaltsjahre</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Finanzausschuss der Gemeinde Hohenkirchen Gemeindevertretung Hohenkirchen				

## **Sachverhalt:**

Gem. Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts haben die Gemeinden ab dem Haushaltsjahr 2012 ihre Bücher nach den Regeln der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen. Rechtsgrundlage bildet neben dem Reformgesetz insbesondere auch die Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO - Doppik).

Die GemHVO - Doppik ist mit einigen unbestimmten Rechtsbegriffen versehen, die der Auslegung bedürfen und von den Stadt-/Gemeindevertretungen zu beschließen sind. Die konkrete Festsetzung liegt im Ermessen der Stadt/ Gemeinde, jedoch darf sie nicht willkürlich handeln und unterliegt in ihren Festsetzungen der Kommunalaufsicht im Rahmen der Rechtskontrolle.

In Vorbereitung für die Aufstellung des doppelten Haushaltsplanes sind Wertgrenzen für die Erläuterungspflicht von bestimmten Ansätzen innerhalb der einzelnen Teilhaushalte festzulegen sowie Erheblichkeits- und Geringfügigkeitsgrenzen für die Veranschlagung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zu bestimmen.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt die Wertgrenzen für die Aufstellung des ersten doppelten Haushaltsplanes für das Jahr 2012 sowie nachfolgende Haushaltsjahre gemäß der Anlage 1.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

## **Anlagen:**

Wertgrenzen für die Aufstellung des ersten doppelten Haushaltsplanes für das Jahr 2012 sowie nachfolgende Haushaltsjahre

---

Sachbearbeiter/in

---

Fachbereichsleitung